

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,  für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis monatlich 2,- RM. Frei Haus, bei Postbestellung 1,80 RM. Zusätzl. Beleggeld. Einzelnummern 10 Pf. Alle Postanstalten und Post-Geschäftsstellen, nehmen zu gegen. Im Falle höherer Preisänderungen behält sich die Redaktion die Befugnis vor, den Bezugspreis zu erhöhen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.



Anzeigenpreis: die 4-spaltige Raumzeile 20 Pf., die 4-spaltige Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichspennige, die 4-spaltige Reklameweile im letzten Teile 1 RM. Nachweisungsgebühr 20 Reichspennige. Vorgesetzte und Vorgesetztenberichterstattung. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Angaben übernimmt keine Garantie. Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 283 — 92. Jahrgang Telegr.-Nr.: „Amtsblatt“ Wilsdruff-Dresden Postfach: Dresden 2640 Dienstag, den 5. Dezember 1933

Versicherung und sozialer Frieden.

Hatte schon die Inflation ein gewaltiges Zerrungsnetz an der Kraft der deutschen Sozialversicherung vollzogen, so hat die Wirtschaftskrise mit ihrer Arbeitslosigkeit, dem Einkommensrückgang und Vermögensschwund besonders an der Invaliden- und der Knappschaftsversicherung ihre zermürbende Arbeit getan. Schon seit Jahren mußte man sich darüber klar sein, daß die Leistungsfähigkeit der Invalidenversicherung immer härter bedroht wurde, und bekanntlich wurde die Knappschaftsversicherung der Bergarbeiter überhaupt nur durch große Zuschüsse aus den Reichskassen über Wasser gehalten. Auch die früher so starke Angestelltenversicherung wies versicherungstechnische Fehler auf, die die Leistungsfähigkeit dieses besonders wichtigen Zweiges unserer Sozialversicherung gefährdeten. Nun ist zunächst diese Invaliden- und Angestelltenversicherung einer Reform unterzogen worden, die füngemäß später auch auf die Knappschaftliche Rentenversicherung übertragen werden wird, — alles mit dem Ziel, das Recht der drei Versicherungszweige möglichst eng miteinander zusammenzuschließen.

Vor allem handelte es sich darum, die Invalidenversicherung zu kräftigen, die doch eine ganz besondere soziale Sicherung des Arbeitsinvaliden darstellt. Sie muß wieder eine wirklich gesicherte Dauereinrichtung sein, damit man mit Vertrauen auf die Entwicklung dieser sozialen Einrichtung blicken kann. Alle sind ja daran beteiligt, daß der Lebensabend des arbeitenden Menschen wenigstens einigermaßen gesichert wird; infolgedessen ist das Ziel der jetzigen Reform eine möglichst weitgehende Herabsetzung der Invalidenversicherung aus dem natürlichen und unvermeidlichen Schwund des Wirtschaftsliebens. Infolgedessen ist eine Rückkehr zu dem in der Vorkriegszeit angewandten Finanzierungsverfahren notwendig, nämlich dem Prämienbedarfs- oder Anwartschaftsbedarfsverfahren. Das wird jetzt in dem neuen Gesetz verankert; denn das bisherige Umlageverfahren müßte binnen kurzem zu ganz untragbaren Beitragslasten und damit zu einem Zusammenbruch der Rentenversicherung führen.

Die Invalidenversicherung konnte bisher nur aufrechterhalten werden dadurch, daß das Reich außer den Beiträgen für die Deckung der Reichszuschüsse auch noch andere Mittel zur Verfügung stellte, die zur Zeit nicht weniger als 186 Millionen betragen. Nach geltendem Recht sollte bei einem Wiedererstarken dieser Rentenversicherung allmählich der Reichszuschuß wegfallen; nach dem neuen Gesetz aber wird dieser Zuschuß nun nicht bloß dauernd gewährt, sondern diese Reichsmittel werden sogar auf 200 Millionen erhöht; außerdem wird eine erhebliche Verbesserung der versicherungstechnischen Lage bei der Invalidenversicherung bewirkt.

Andererseits werden aber auch die Beiträge zur Invalidenversicherung, die jetzt 5 Prozent betragen, und die für die Angestelltenversicherung von 4 Prozent um höchstens 4,5 Prozent des Endbetrages jeder Lohnklasse erhöht; das soll aber nicht sofort geschehen, sondern erst dann, wenn die Aufwendungen für die Arbeitslosenhilfe entsprechend dem Rückgang der Arbeitslosigkeit sinken. Weder dem Arbeitgeber noch dem Arbeitnehmer sollen also heute irgendwelche Erhöhungen ihrer Sozialbeiträge zugemutet werden, sondern es soll ihnen nur ein Teil der Ersparnisse „vorenthalten“ werden, die für die Zukunft zu erwarten sind. Außerdem wird die Invalidenversicherung noch „anjestockt“, insofern nämlich, als für solche Arbeitnehmer eine neue Lohnklasse eingeführt wird, die mehr als 42 Mark wöchentlich verdienen; auch die freiwillig Versicherten erhalten zwei neue Beitragsklassen für Höherversicherung. Gerade die qualifizierten Facharbeiter haben schon lange gewünscht, daß sie sich im vollen Betrage ihres Lohnes versichern können.

An der Höhe der bisherigen Renten wird nichts geändert; für die Zukunft ist aber bei der Invaliden-, der Angestellten- und der Knappschaftlichen Rentenversicherung eine gewisse Minderung der neu festzusetzenden Renten vorgesehen, weil die zukünftigen Renten eine noch scharf steigende Tendenz haben, die Beiträge und Leistungen aber endlich in ein gesundes und gerechtes Verhältnis gebracht werden müssen. Selbstverständlich erfolgt jetzt auch eine scharfe Nachprüfung, ob und in welchem Umfang Renten zu Unrecht bewilligt worden sind, und wo die Rentenbewilligung vielleicht ungleichmäßig gehandhabt wurde. Das wird aber wieder dadurch ausgeglichen durch die Vorschrift, daß während der Arbeitslosigkeit eine Anwartschaft auf Versicherung nicht erlöschen kann, wie das bisher der Fall war.

Das neue Gesetz will ein dauerndes Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Invaliden- und der Angestelltenversicherung herbeiführen; das gleiche Ziel gilt auch für die Knappschaftliche Rentenversicherung, deren Entwicklung allerdings völlig von der des deutschen

Weitgehende Steuererlenkung in Sicht.

Die neue Steuerpolitik.

Staatssekretär Reinhardt vor den Berliner Hausbesitzern. Der Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzervereine veranstaltete gemeinsam mit verwandten Organisationen im Sportpalast einen Generalsappell, an dem ungefähr 22 000 Haus- und Grundbesitzer teilnahmen. Die Veranstaltung wurde zu einer eindrucksvollen Kundgebung der Bereitwilligkeit der Berliner Haus- und Grundbesitzer, mit allen Kräften den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit zu unterstützen. Nach einer Eröffnungsansprache des Bundesvorsitzenden Jesgars sprach zunächst für den erkrankten Reichsarbeitsminister Selde Staatssekretär Krohn vom Reichsarbeitsministerium, der hervorhob, daß sich schon jetzt günstige Auswirkungen der Inflationssituation zeigen. Dann sprach Staatssekretär Feder vom Reichswirtschaftsministerium und wies auf die verfehlten Maßnahmen der alten Regierung hin. Die Entwicklung der Nachkriegszeit habe zum Abflauen der Mieteinnahmen und damit zur Zerschlagung des Grundbesitzes geführt. Die Lösung könne nur im Rahmen der allgemeinen Finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen gefunden werden.

Sodann ergriff Staatssekretär Reinhardt das Wort zu längeren, sehr bemerkenswerten Ausführungen über die Gesetze und Pläne zur Arbeitsbeschaffung und über die neue Steuerpolitik. Die Finanz- und Steuerpolitik im neuen Deutschen Reich, so führte er aus, ist, solange es noch Arbeitslose gibt, in erster Linie auf Verminderung und schließlich auf Beseitigung der Arbeitslosigkeit abgestellt. Die Arbeiten, die im Rahmen der durch das

Arbeitsbeschaffungsgesetz vom 1. Juni 1933 bereitgestellten einen Milliarde in Angriff genommen sind, betragen erst einen Bruchteil der Milliarde. Der unmittelbare Umfang, der sich aus diesem Gesetz ergibt, beträgt weit mehr als eine Milliarde. Im Rahmen der drei Arbeitsbeschaffungsprogramme vom September 1932, Januar 1933 und 1. Juni 1933 sind bis 1. Dezember 1933 1390 Millionen Mark bewilligt worden, davon ausgezahlt bis zum 1. Dezember 1933 erst 500 Millionen. Der Rest von 891 Millionen stellt den noch vorhandenen unmittelbaren Arbeitsvorrat dar. Dazu kommen 220 Millionen für noch schwebende Bewilligungen, 50 Millionen, die bis jetzt aus dem Auskommen an freiwilliger Spende zur Förderung der nationalen Arbeit bewilligt worden sind; das ergibt

einen unmittelbaren Arbeitsvorrat von insgesamt 1230 Millionen Mark.

Es bietet sich uns also, wenn wir an die weitere Auswirkung der bisherigen Arbeitsbeschaffungsprogramme denken, ein außerordentlich

günstiger Ausblick in die Zukunft.

Dabei sind noch nicht berücksichtigt die außerordentlichen Wirtschaftsleistungen aus dem Bau von Autobahnen, aus dem Gebäudeinstandsetzungsgesetz vom 21. September 1933, aus dem Gemeindefinanzhilfegesetz und aus den vielen steuerpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. In Hand von Weispielen setzte Staatssekretär Reinhardt auch

die Art der steuerlichen Vergünstigungen für Instandsetzungen an Betriebsgebäuden auseinander. Eine weitere Vergünstigung ergibt sich aus dem Runderlaß an die Finanzämter vom 28. November 1933, wonach rückständige Steuerzuschüsse in Höhe des Instandsetzungsbeitrages erlassen wird. Ich habe heute an die Landesregierungen ein Schreiben gerichtet, durch das ich angeregt habe, die Aktion sofort auch auf die Steuern der Länder und Gemeinden auszuweiten. Weiter wies der Staatssekretär auf die Vorarbeiten für

eine grundlegende Vereinfachung unseres gesamten Steuerwesens

hin, das aus nationalsozialistischem Gefühle geboren sein wird. Wir arbeiten gegenwärtig an der

Reuegestaltung der Einkommensteuer.

Wir haben eine allgemeine Ermäßigung des Satzes in Aussicht genommen. Der Einkommensteuertarif soll nicht mehr mit 10, sondern mit 8 Prozent beginnen und nicht

bei 50 Prozent, sondern schon weit tiefer seine Höchstgrenze erreichen. Darüber hinaus sind

bedeutende Kinderermäßigungen

(15 Prozent für das erste, 20 Prozent für das zweite, 25 Prozent für das dritte und 30 Prozent für das vierte und jedes weitere Kind) in Aussicht genommen, wobei Mindest- und Höchstsätze vorgegeben sind. Eine Berücksichtigung des Familienstandes haben wir auch bei der Vermögenssteuer in Aussicht genommen. Bei der Erbschaftsteuer beabsichtigen wir die Besteuerung des Erbes von Ehegatten, Eltern und Kindern zu beseitigen. Weitere Entlastungen sind bei der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe in Aussicht genommen. Auch mit der Frage der Hauszinssteuer werden wir uns eingehend befassen. Das Wesen der Steuerreform wird darin bestehen, daß mit der Vereinfachung der Steuern und mit der Kompliziertheit des Steuerrechts Schluss gemacht wird. Mit der letzteren sofort, mit der ersteren im Laufe einiger Jahre.

Reich, Länder und Gemeinden werden steuerlich als Einheit betrachtet werden

Wir werden auch eine einheitliche Steuerverwaltung schaffen. Zum Schluß verwies Staatssekretär Reinhardt noch auf die steuerpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die in den letzten Monaten Gesetz geworden sind und die alle auf Verminderung der Arbeitslosigkeit und somit auf Verbesserung der öffentlichen Haushalte und auf die Voraussetzung, auf die Senkung der Steuern und Lasten abgestellt sind. Die Zahl der Hausgehaltinnen hat bereits um rund 100 000 zugenommen. Durch das Gesetz über Förderung der Ehebeschäftigten ist es bis heute gelungen,

bereits 110 000 weibliche Arbeitskräfte aus dem Arbeitnehmerstand heraus in die Ehe zu führen.

Hinzu kommt die Zunahme der Beschäftigtenziffer in der Möbel-, Hausgeräte- und dergleichen Industrie um bis heute rund 100 000. Es handelt sich um eine großangelegte dauernde arbeitsmarktpolitische und beschäftigungspolitische Umschichtung unserer deutschen Frauen. Sie führt zu einer dauernden Senkung der Arbeitslosenziffer, einer bedeutenden Senkung des Finanzbedarfs der Arbeitslosenhilfe und einer Verbesserung der Einnahmen an Steuern und Abgaben infolge erhöhter Umsätze, erhöhter Einkommen und erhöhten Verbrauchs.

Eingliederung des Handwerks in die Deutsche Arbeitsfront.

Der Reichsstand des Deutschen Handwerks veröffentlicht folgende Mitteilung:

Auf Grund des gemeinsamen Auftruses des Reichsarbeitsministers, des Reichswirtschaftsministers, des Wirtschaftsausschusses des Führers der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, vom 29. November 1933 hat jeder schaffende Deutsche der Arbeitsfront anzugehören. Es ist selbstverständliche Pflicht aller Angehörigen des deutschen Handwerks, diesem Auftruf umgehend Folge zu leisten.

Zur Beseitigung aller Zweifel, die mit der Eingliederung der Angehörigen des Handwerks in die Arbeitsfront vorhanden sind, erklären wir im Einverständnis mit der Führung der NS.-Fago und des GHD, daß alle Angehörigen ihre Mitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront ausschließlich bei den Amisstellen der NS.-Fago und des GHD. anmelden.

Das deutsche Handwerk wird durch eine besondere Säule im Gesamtverband des Handwerks, Handels und Gewerbes in der Deutschen Arbeitsfront vertreten. Sie nimmt alle Angehörigen des Handwerks als Mitglieder auf, um sie der Deutschen Arbeitsfront zuzuführen. Wir erwarten nunmehr, nachdem diese Klarstellung erfolgt ist, daß alle Angehörigen des deutschen Handwerks ihre Aufnahme in die „Säule des Handwerks“ im Gesamtverband des Handwerks, Handels und Gewerbes (GGH.) der Deutschen Arbeitsfront vollziehen.

Durch diese Eingliederung des Handwerks in die Deutsche Arbeitsfront sind die Handwerksbände und Gewerbevereine überflüssig geworden.

Bei der endgültigen Vereinigung der aus der liberalistisch-kapitalistischen Zeit vorhandenen Handwerksorganisation ist es deshalb dringend erforderlich, daß in Zukunft die Angehörigen des handwerklichen Berufsstandes außer ihrer ständischen Organisation, Zunft, Innungsgenossenschaft, Fachverbände, Handwerkskammern, nur noch die Mitgliedschaft in der Arbeitsfront erwerben.

Vergabes abhängig ist. Bekanntlich sind die Beiträge für diesen Zweck der Sozialversicherung außerordentlich hoch, und es fragt sich, ob dem Vergabediese hohe Belastung auf die Dauer zugemutet werden kann. Hinter allem aber steht das weitere Ziel, daß die Existenz der Sozialrentner gesichert und damit dem sozialen Frieden zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern gedient werden muß.